



Europäische Kommission
Europäischer Sozialfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Rechtsecke

Klagefrist bei einer Kündigung schwerbehinderter Arbeitnehmer

Kündigt der Arbeitgeber einem schwerbehinderten Arbeitnehmer in Kenntnis von dessen Schwerbehinderteneigenschaft, ohne zuvor nach § 85 SGB XI die erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung einzuholen, so kann der Arbeitnehmer die Unwirksamkeit der Kündigung bis zur Grenze der Verwirkung – so das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 13.02.2008 – 2 AZR 864/06 – gerichtlich geltend machen.

Hinweis:

Nach § 4 Satz 4 KSchG – so die Bundesarbeitsrichter in Erfurt – beginnt in derartigen Fällen die dreiwöchige Klagefrist gemäß § 4 Satz 1 KSchG erst ab der Bekanntgabe der Entscheidung der Behörde an den Arbeitnehmer.